

Informationen zur Einführung der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
FB III – Ordnung und Soziales
Herr Burghard

☎ 05424-2911 50

✉ burghard@bad-laer.de

Hinweise für Katzenhalter*innen in der Gemeinde Bad Laer

1. Was müssen Sie als Halter*in einer Katze / eines Katers beachten?

Grundsätzlich muss jeder ihre / seine Katze entsprechend ihrer Bedürfnisse angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Halten Sie Ihre Katze / Ihren Kater ausschließlich in der Wohnung oder in einem ausbruchsicheren Außenbereich, gelten die im Folgenden ausgeführten Regelungen der **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Bad Laer nicht** für Sie.

Sollten Sie aus verschiedenen Gründen an Freilauf gewöhnte Katzen einmal für eine gewisse Zeit in der Wohnung halten müssen, ist das Merkblatt zum Thema "Wenn die Katze im Haus bleiben muss." der Gesellschaft für Tiervershaltensmedizin und -therapie vielleicht hilfreich für Sie: <http://www.gtvmt.de/literatur/katzen/>

2. Was müssen Sie beachten, wenn Sie der von Ihnen betreuten Katze oder dem von Ihnen betreuten Kater auch unkontrollierten Auslauf ermöglichen?

Für freilaufende Katzen, das sind Katzen und Kater, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen, gelten nach der **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Bad Laer** besondere Regelungen.

Wer solche freilaufenden Katzen, hält, muss:

- ➔ die Katzen spätestens nach Vollendung des 5. Lebensmonats von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren,
- ➔ die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen
- ➔ und in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, unter Angabe eines äußerlichen Erkennungsmerkmals des Tieres und seines Namens und seiner Anschrift registrieren lassen.

3. Welche Register erfüllen die Anforderungen der Registrierungspflicht?

Die Registrierungen können bei folgenden Stellen kostenlos vorgenommen werden:

1. Deutschen Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Bundesgeschäftsstelle	2. TASSO -Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Baumschulallee 15 53115 Bonn Service-Telefon: +49 (0)228-6049635 Fax: +49 (0)228-6049642 http://www.findefix.com	Otto-Volger-Str. 15 65843 Sulzbach/Ts. Tel.: +49 (0)6190-937300 Fax: +49 (0)6190-937400 http://www.tasso.net

4. Was müssen Sie beachten, wenn Sie regelmäßig freilebenden Katzen Futter an bestimmten Stellen anbieten?

Auch wenn Sie freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, gilt für Sie die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Wenn Sie freilebende, Katzen regelmäßig füttern, müssen Sie wie zu Frage 2 beschrieben, dafür Sorge tragen, dass die Katzen kastriert und gekennzeichnet werden.

Auch müssen Sie veranlassen, dass diese Katzen in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, unter Angabe des Einfangortes der Katze (in der Regel die Futterstelle) und Ihres Namens und Ihrer Anschrift registriert werden.

5. Sind auch andere Kennzeichnungsarten zulässig?

Andere Formen der Kennzeichnung als die mittels Mikrochip sind nur für bereits vor 2019 kastrierte und mit einer individuellen und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnete Katzen zulässig, wenn sie wie unter Nr. 2., bzw. 4. beschrieben registriert sind. Ab 2019 müssen alle freilaufenden oder freilebenden Katzen mit einem Transponder gechippt sein.

6. Wer überprüft die Einhaltung diese Pflichten?

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Bad Laer sind für die Einhaltung der Verordnung zuständig und gehen Hinweisen nach. Die Halterinnen und Halter von Katzen und die Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, müssen die erforderlichen Feststellungen ermöglichen, Auskünfte erteilen und Unterlagen, z. B. einen Nachweis über die Kastration der Katze vorlegen und mitteilen, wo die Katze registriert ist.

7. An wen kann ich mich bei Fragen und Anregungen wenden?

Fragen und Anregungen können Sie unter burghard@bad-laer.de stellen und einreichen.